

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2022 | Ausgabe in Papenburg am 15.09.2022 | Nr. 06

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
1	Aufwandsentschädigungssatzung	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
1	Landtagswahl 2022 - Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis	10

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

SATZUNG

der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012),
geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013)
und geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017),
und geändert am 16.12.2021 (3. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.11.2021),
zuletzt geändert am 07.07.2022 (4. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.07.2022).

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder	4
3	Zusätzliche Aufwandsentschädigung	5
4	Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	6
5	Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	7
6	Fraktionen und Gruppen	7
7	Verdienstaussfall	8
8	Aufwendungen für eine Kinderbetreuung	9
9	Inkrafttreten	9

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700,730), hat der Rat der Stadt Papenburg am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsmitglieder erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Orsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsmitglieder wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der*die Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der*die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine*ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht angerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der*die die Geschäfte führende Vertreter*in eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der*die Vertreter*Vertretene erhalten würde.

Ist der*die 1. stellvertretende Bürgermeister*in länger als einen Monat an der Ausübung seiner*ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der*die 2. stellvertretende Bürgermeister*in für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner*ihrer Aufwandsentschädigung und der des*der 1. stellvertretenden Bürgermeisters*in gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

2. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Für die digitale Ratsarbeit und sonstige Aufwendungen wird darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € gewährt. Diese Pauschale erhalten sowohl die Ratsmitglieder wie auch die Mitglieder des Ortsrates.

Eine Entschädigung für Verdienstaufschlag ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
 - b) Fraktions- und Gruppensitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss-, Rats- und Ortsratssitzungen,
 - c) Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsmitglieder vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der*die jeweilige Träger*in eine entsprechende Entschädigung zahlt,
 - d) Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.
- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

3. Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter*innen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin und sein*ihr Vertreter*in erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Stellvertretende Bürgermeister*innen	200 €
Ratsvorsitzende*r	100 €
Stellvertretende*r Ratsvorsitzende*r	75 €
Fraktions- und Gruppenvorsitzende (Rat)	150 €
Beigeordnete	55 €
Ortsbürgermeister*in	75 €
stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	50 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der*die Inhaber*in die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung ist der Verdienstausfall im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht enthalten.

- (3) Zusätzlich wird nachstehenden Personen eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

Stellvertretende Bürgermeister*innen	60 €
Ratsvorsitzende*r	40 €
Stellvertretende Ratsvorsitzende*r	40 €
Fraktions- und Gruppenvorsitzende im Rat	40 €
Ortsbürgermeister*in	40 €
Stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	40 €

- (4) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher*innen wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:

Ortsvorsteher*in Herbrum	45 €
Ortsvorsteher*in Tunxdorf und Nenndorf	25 €

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

4. Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher*in	60 €
Stadtbrandmeister*in	235 €
Ortsbrandmeister*in Schwerpunktfeuerwehr	200 €
dessen Stellvertreter*innen	150 €
Ortsbrandmeister*in Stützpunktfeuerwehr	180 €
dessen Stellvertreter*innen	130 €
Gerätewart*in Schwerpunktfeuerwehr	110 €
Gerätewart*in Stützpunktfeuerwehr	80 €
Stadtsicherheitsbeauftragte*r	40 €
Ortssicherheitsbeauftragte*r	40 €
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 €
Jugendfeuerwehrwart*in Ortswehr	50 €
AGT-Wart*in Schwerpunktfeuerwehr	110 €
AGT-Wart*in Stützpunktfeuerwehr	80 €
für die Organisation der Brandwache	40 €
Stadtpressewart*in	20 €
Pressewart*in je Feuerwehr	20 €
Tauchgerätewart*in	80 €
Kleiderwart*in Schwerpunktfeuerwehr	110 €
Kleiderwart*in Stützpunktfeuerwehr	80 €
Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von	40 €
<u>pro Veranstaltung gezahlt.</u>	

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

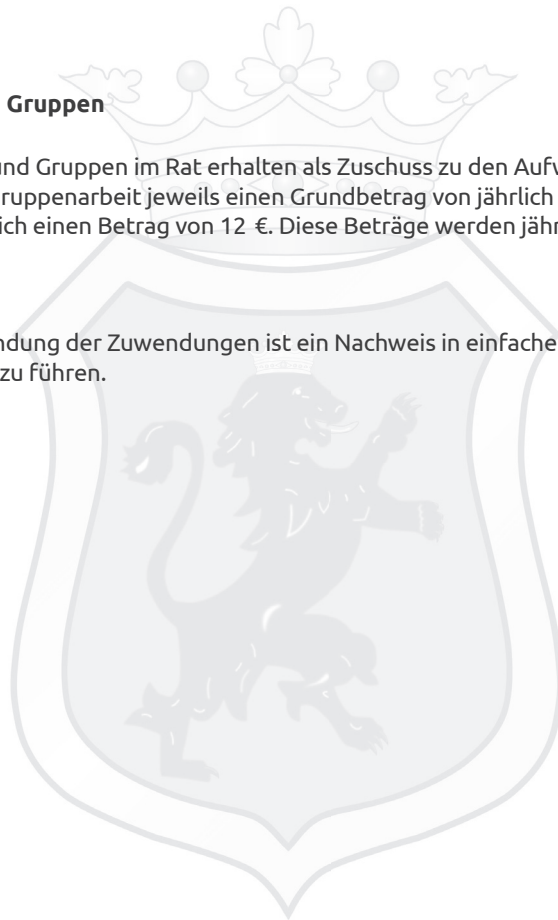
5. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls.

6. Fraktionen und Gruppen

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats-, Fraktions- und Gruppenarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300 € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12 €. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.

(2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form bis zum 31. März des Folgejahres zu führen.



A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

7. Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamt*innen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

(2) Verdienstausfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.

- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 18 € pro Stunde.
- Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18 € pro Stunde.
- Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.
- Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich. Ein formloser Antrag ist bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Für die Zahlung von Verdienstausfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.

(3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

A. Satzungen und Verordnungen

1 Aufwandsentschädigungssatzung

8. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

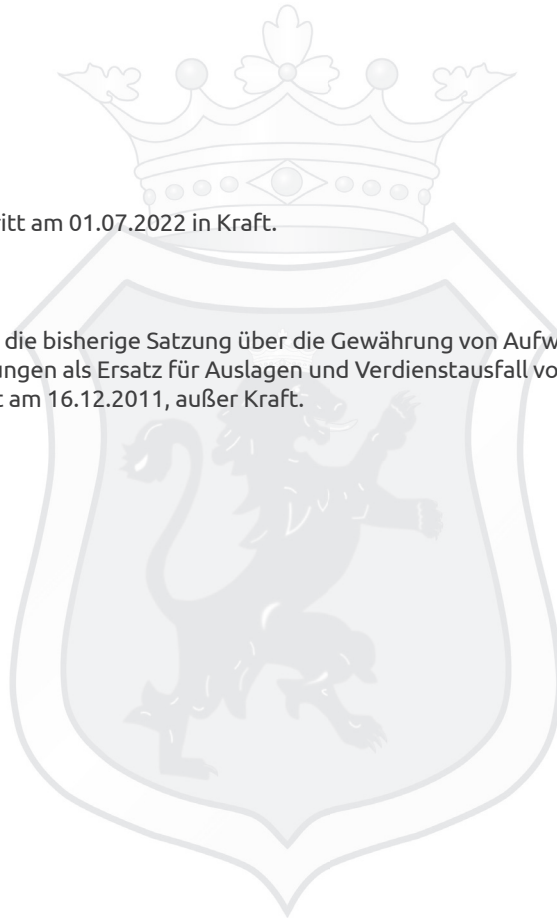
9. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag vom 15.03.2012, zuletzt geändert am 16.12.2011, außer Kraft.

Papenburg, 07.07.2022



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin



C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Landtagswahl 2022 - Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Papenburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.10.2022

- (1) Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die die Wahlbezirke der Stadt Papenburg kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Papenburg, Friederikenstraße 11, 26871 Papenburg, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei, der Zugang ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- (2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022, spätestens am 23.09.2022 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Papenburg, Wahlleitung, Friederikenstraße 11, 26871 Papenburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- (3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Landtagswahl 2022 - Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis

(4) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

(5) Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Papenburg, Rathausstraße 2, Raum 1 in der ehemaligen feuerwehrtechnischen Zentrale, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis 07.10.2022, 13.00 Uhr beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Landtagswahl 2022 - Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis

- (6) Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Papenburg, 07.09.2022



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.